



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Datenschutzinformation)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Die Stadt Jessen (Elster) verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Fachbereich Steuern und Kasse

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anmeldung für die Abgabe der Vergnügungssteuererklärungen.
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Stadt Jessen (Elster), vertreten durch den Bürgermeister Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) info@jessen.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Lutz Pallas, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) datenschutz@jessen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Vergnügungssteuer festzusetzen bzw. die Steuerpflicht zu prüfen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, §§ 9, 10 DSG-LSA, Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jessen (Elster), § 34 BMG sowie § 13 Abs. 1 Nr. 3a) KAG-LSA i. V. m. §§ 93, 111 AO.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1c) aa) KAG). Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13 a Abs. 1 KAG-LSA i.V.m. §§ 169 – 171, 228 – 232 Abgabenordnung und § 36 GemKVO Doppik sowie aus dem ArchG LSA.



Betroffenenrechte	<p>Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO.</p> <p>Dies ist in Sachsen-Anhalt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg (E-Mail-Adresse: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de).</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	<p>Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 14 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jessen (Elster).</p> <p>Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 15 Vergnügungssteuersatzung).</p>